

Verkündet am 10. Juli 1964
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, gesetzlich vertreten durch die
Bundesbahndirektion in H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Schlossermeister Hermann B [REDACTED],
2. d e s s e n Sohn, den Kfz-Meister
Günther B [REDACTED],
beide in W [REDACTED], Kreis C [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juli 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Hanebeck, Dr. Haus, Heinrich Meyer,
Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 31. Januar 1963 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 9. November 1958 morgens gegen 2.15 Uhr wurde der damals 53-jährige in Diensten der Klägerin stehende Lokomotivführer M. [REDACTED] auf seinem Kraftrad in Celle beim Einbiegen von der Spörckenstraße nach links in die Pufendorfstraße von dem hinter ihm her kommenden Personenkraftwagen des Beklagten zu 1) angefahren, der von dem damals 21-jährigen Beklagten zu 2) gelenkt wurde. M. [REDACTED], der sich auf dem Heimweg vom Dienst befand und nach eigenen Angaben eine Fahrgeschwindigkeit von etwa 15 - 20 km/st hatte, wurde auf die Fahrbahn geschleudert und erheblich verletzt. Der mit Abblendlicht und - nach seiner Behauptung - mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 - 50 km/st fahrende Beklagte zu 2) kam von einem Tanzvergnügen, an dem er zusammen mit den Wageninsassinnen R. [REDACTED] und G. [REDACTED] teilgenommen hatte. Sein Blutalkoholgehalt zur Zeit des Unfalls betrug 0,98 o/oo.

Die Klägerin hat für M. [REDACTED] Heilungskosten, Dienstbezüge und einen Unfallausgleich gezahlt. In ihrer Höhe hat sie mit der Klage die auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche des verletzten M. [REDACTED] geltend gemacht.

Sie hat vorgetragen, M. [REDACTED] habe sich schon 40 - 50 m vor der Kreuzung Spörckenstraße/Pufendorfstraße zur Straßenn mitte eingeordnet und gleichzeitig ohne Unterbrechung mit dem linken Arm sein Einbiegevorhaben angezeigt. Erst an der Kreuzung habe er zum sicheren Einbiegen in die Pufendorfstraße die linke Hand zur Lenkung genommen. Den Personenkraftwagen habe er zwar im Rückspiegel erblickt; er habe jedoch auf das Erkennen und die Beachtung seiner deutlich kundgegebenen Einbiegeabsicht vertraut.

Infolge der durch den Unfall erlittenen Verletzungen sei M. [REDACTED] vom 9. November 1958 bis zum 28. März 1960 und vom 1. April 1960 bis zum 1. Mai 1960 dienstunfähig gewesen; auch danach habe er infolge eines allgemeinen Erschöpfungszustandes mit stenocardischen Beschwerden den Dienst nicht aufnehmen können. Sie habe für den Verletzten folgende Beträge aufgebracht:

a) Heilungskosten	1.136,90 DM
b) Gehalt bis zum 31. Juli 1959	6.541,27 DM
c) weitere Heilungskosten	1.972,10 LM
d) Gehalt ab 1. August 1959 bis einschl. 1. Mai 1960	6.377,00 DM
e) Unfallausgleich (§ 139 BBG) v. 9. Nov. 1958 bis 30. Sept. 1960	<u>580,00 DM</u>
insgesamt:	16.607,27 DM
	=====

Dementsprechend hat die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung eines Betrages von 16.607,27 DM nebst Zinsen begehrt.

Die Beklagten haben zur Begründung ihres Antrages auf Klageabweisung geltend gemacht, der Beklagte zu 2) sei zum Linksüberholen des rechtsfahrenden M. [REDACTED] rechtzeitig zur linken Straßenseite hinübergewechselt. Ohne vorherige Kenntlichmachung seiner Absicht habe M. [REDACTED] dann versucht, unmittelbar von der rechten Straßenseite aus in die Pufendorfstraße einzubiegen. Durch dieses völlig überraschende Abbiegen sei es zum Unfall gekommen, der sich für sie daher als unabwendbares Ereignis darstelle.

Die Beklagten haben auch die Höhe des von der Klägerin geltend gemachten Schadens bestritten.



Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach zu 3/4 ihres Gesamtschadens für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten, deren beschränktem Antrage folgend, den Zahlungsanspruch der Klägerin im Umfang ihrer Leistungen an Heilungskosten, Gehalt und Unfallausgleich an M. [REDACTED] aus Anlaß seines Unfalles vom 9. November 1958 in Höhe von 1/4 des diesem aus dem Unfall erwachsenen nach dem Straßenverkehrsgesetz erstattungsfähigen, deckungsgleichen, übergangsfähigen Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagten beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 1) als Kraftfahrzeughalters nach § 7 Abs. 1 StVG und des Beklagten zu 2) als Fahrers des Kraftfahrzeugs nach § 18 StVG bejaht. Dagegen hat es eine Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung nicht für begründet gehalten. Es hat nicht als erwiesen angesehen, daß den Beklagten zu 2) ein Verschulden an dem Unfall trifft (§ 823 BGB), und hat auch nicht feststellen können, daß er bei der Fahrt als Verrichtungsgehilfe des Beklagten zu 1) (§ 831 BGB) tätig gewesen ist.

2) Die Revision tritt der Auffassung des Berufungsgerichts hinsichtlich eines Unfallverschuldens des Beklagten zu 2) entgegen. Die Beurteilung des Berufungsgerichts hält rechtlicher Nachprüfung jedoch stand.

Mit rechtsfehlerfreien, von der Revision auch nicht angegriffenen Erwägungen hat das Berufungsgericht die Annahme abgelehnt, daß der erste Anschein für ein Verschulden des Beklagten zu 2) spreche.

Der Beweisaufnahme über den Unfallhergang hat dem Berufungsgericht bei den einander widersprechenden Aussagen der am Unfall unmittelbar Beteiligten, nämlich des Krafttradfahrers M [REDACTED] und des als Partei vernommenen Beklagten zu 2), nicht die Überzeugung vermittelt, daß M [REDACTED] ein deutlich sichtbares Richtungsanzeichen gegeben und sich rechtzeitig und deutlich vor der Straßeneinmündung zur Straßenmitte eingeordnet hat. Das Berufungsgericht hält es daher für möglich, daß der Beklagte zu 2) nicht früher als geschehen, nämlich erst 24 - 30 m vor der Unfallstelle, die Abbiegeabsicht M [REDACTED] hat erkennen können.

Unter diesen Umständen, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, sei aber der Versuch des Beklagten zu 2), links zu überholen, nicht verkehrswidrig gewesen. Auch die Reaktion auf die plötzliche Fahrtrichtungsänderung M [REDACTED] sei dann nicht schuldhaft verspätet gewesen. Bei Zugrundelegung einer Fahrgeschwindigkeit von 40 km/st und Berücksichtigung einer Sekunde Reaktions- und Bremsansprechzeit ergebe sich, daß der Beklagte zu 2) 11,11 m vor Anfang der Bremsspur von 14,30 m, also 25 - 26 m vor der Unfallstelle zu reagieren begonnen habe; es könne nicht ausgeschlossen werden, daß ihm ein früheres Reaktionsverhalten gar nicht möglich gewesen sei.

a) Die Revision meint, der Beklagte zu 2) müsse zu schnell gefahren sein, wenn es ihm nicht gelungen sei, auf 25 m Entfernung sein Fahrzeug vor der Unfallstelle zum Halten zu bringen. Das habe das Berufungsgericht verkannt.

Das Berufungsgericht hat indessen ausdrücklich erwogen, ob dem Beklagten zu 2) angesichts der Sichtverhältnisse ein zu schnelles Fahren zur Last fällt. Rechtsfehlerfrei hat es das verneint. Hierbei ist es von dem Vortrag der Beklagten und von der Aussage des Beklagten zu 2) als Partei ausgegangen, er sei mit einer Geschwindigkeit von 40 - 50 km/st gefahren. Als Anhalteweg hat es bei einer Geschwindigkeit von 40 km/st und einer mittleren Bremsverzögerung von $4,5 \frac{m}{s^2}$ selbst unter Berücksichtigung einer vollen Sekunde Reaktions- und Bremsansprechzeit eine Entfernung von höchstens 24 - 25 m angenommen. Als Sichtweite des Beklagten zu 2) ist es von einer Entfernung von mindestens 25 m "und auch noch etwas mehr" ausgegangen, wobei es auf die zusätzliche Beleuchtung durch die an der Straßenkreuzung Spörckenstraße/Pufendorfstraße stehende zur Unfallzeit brennende Gaslaterne hingewiesen hat.

Da der Personenkraftwagen wenige Meter hinter der Unfallstelle zum Stehen gekommen ist, folgt schon aus diesen von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts, daß er einen Anhalteweg von etwa 25 - 30 m benötigt hat. Diese Strecke entspricht aber nach den weiteren Feststellungen etwa der für den Pkw-Fahrer einsehbaren Strecke der Fahrbahn. Keinesfalls unterliegt die in tatrichterlich möglicher Würdigung gefundene Annahme rechtlichen Bedenken, daß unter diesen Umständen ein zu schnelles Fahren des Beklagten zu 2) nicht nachgewiesen sei.

Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht die damaligen Wetterverhältnisse und die Alkoholeinwirkung berücksichtigt, unter der der Beklagte zu 2) gestanden habe. Daß diesiges Wetter mit

Sprühregen geherrscht habe, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt; es hat in anderem Zusammenhang nur zugunsten des Beklagten zu 2) nicht für ausgeschlossen gehalten, daß die Sichtverhältnisse etwas eingeschränkt gewesen sein können. Eine nach Meinung des Sachverständigen zwar mögliche aber nicht notwendige Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Unfallzeitpunkt wegen des Alkoholgenusses hat es gleichfalls nicht feststellen können. Hierbei konnte es sich in tatrichterlich möglicher Würdigung auf die Bekundungen der Zeuginnen E. [REDACTED] und G. [REDACTED] wie insbesondere auch auf den ärztlichen Untersuchungsbericht der chirurgischen Abteilung des Aufnahmekrankenhauses stützen.

b) Die Revision meint weiter, der Beklagte zu 2) habe es "ersichtlich" an der erforderlichen Aufmerksamkeit fehlen lassen. Er selbst habe bei seiner Vernehmung im Strafverfahren zugegeben, das Winken des Krafttradfahrers gesehen zu haben. Wenn er hieraus nicht den einzig möglichen Schluß auf eine Abbiegeabsicht gezogen habe, so beruhe das auf seiner durch Alkoholeinwirkung beeinträchtigten Reaktionsfähigkeit.

Hiermit setzt sich die Revision in Widerspruch zu den rechtsfehlerfrei zustandegekommenen Feststellungen des Berufungsurteils. Nach ihnen steht nicht fest, daß M. [REDACTED] ein deutlich sichtbares Richtungsänderungszeichen gegeben hat und der Beklagte früher als geschehen das Abbiegevorhaben erkennen konnte.

Bei seiner Vernehmung im Strafverfahren hat der Beklagte zu 2) entgegen der Meinung der Revision nicht zugegeben, ein Winken des M. [REDACTED] gesehen zu haben. Er hat eine Äußerung solcher Art, die ihm von einem Unfallzeugen

zugeschrieben wurde, vielmehr ausdrücklich in Abrede gestellt und behauptet, auf den entsprechenden Einwurf eines anderen habe er am Unfallort nur gesagt, er habe es nicht unbedingt bemerken müssen, wenn der Krafttradfahrer etwa mit der Hand in Sattelhöhe etwas hin und her gewinkt habe. Diese Darstellung hat das Berufungsgericht tatrichterlich für nicht widerlegt gehalten.

c) Das Berufungsgericht hat auch entgegen der Meinung der Revision nicht die Pflichten verkannt, die dem Beklagten zu 2) als Überholendem oblagen.

Wie der Revision zuzugeben ist, muß sich derjenige, der Überholen will, allerdings Gewißheit verschaffen, daß er allen während der Durchführung des Überholvorganges etwa auftretenden Gefahren und Hindernissen sicher begegnen kann (BGH Urt. vom 11. Juli 1958 - VI ZR 246/57 - =VersR 1958, 770). Ein Fahrzeug, das sich ordnungsgemäß links eingeordnet hat, darf grundsätzlich nicht links überholt werden; der Nachfolgende hat vielmehr rechts an ihm vorbeizufahren, sofern dazu genügend Raum ist; anderenfalls ist mit dem Überholen zu warten (vgl. BGH Urt. vom 29. September 1962 - VI ZR 251/61).

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß der Beklagte zu 2) diesen Pflichten zuwider gehandelt hat. Denn ein rechtzeitig und deutliches Kundtun der Abbiegeabsicht durch M. steht nicht fest. Der Beklagte zu 2) durfte darauf vertrauen, über ein Abbiegevorhaben rechtzeitig und deutlich durch Fahrtrichtungszeichen und Einordnen unterrichtet und entsprechend gewarnt zu werden (BGH Urt. vom 16. Februar 1955 - VI ZR 277/53 - VRS 8, 326). Daher

brauchte er nach der rechtsirrtumsfreien Meinung des Berufungsgerichts mit einem Einbiegen des M. nicht zu rechnen, als er zum Überholen ansetzte.

Es steht nicht mehr fest, als daß der Beklagte zu 2) erst wegen des Hinüberfahrens des Kraftrades nach links das Einbiegevorhaben erkennen mußte. Da hatte er nach den Feststellungen des Berufungsurteils eben schon zum Überholen angesetzt und befand sich bereits kurz hinter dem Kraftradfahrer. In diesem Zeitpunkt hat er dann auch ohne schuldhaftes Zögern durch Abbremsen reagiert.

3) Dagegen hat das Berufungsgericht ein Verschulden des Kraftradfahrers M. als erwiesen angesehen.

a) Es hat zwar nicht festzustellen vermocht, daß M. sich nicht rechtzeitig zur Straßenmitte eingeordnet und kein deutlich sichtbares Richtungsänderungszeichen mit dem linken Arm gegeben hat. Ein entsprechendes Unterlassen hat es ihm folgerichtig nicht zur Last gelegt.

Ein schuldhaftes Verhalten des Kraftradfahrers hat das Berufungsgericht aber darin erblickt, daß er auf den ihm nachfolgenden Verkehr nicht genügend geachtet hat und eingebogen ist, obgleich ein hinter ihm her kommender Kraftfahrer im Begriffe war, ihn zu überholen.

Wenn das Berufungsgericht auch Zweifel gehabt hat, ob M. vor dem Einbiegen nochmals in den Rückspiegel geblickt hat, so hat es doch nicht festgestellt, daß seine dahin gehende Behauptung unrichtig ist. Daher ist im Rahmen des § 17 StVG zu unterstellen, daß er nochmals Rückschau gehalten hat. Das Berufungsgericht hat seine Schuldfeststellung denn auch nicht darauf gegründet, daß M.

es versäumt habe, nochmals in den Spiegel zu blicken, sondern darauf, daß er es bei der behaupteten Rückschau an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Es legt ihm zur Last, daß er trotz erkennbarer Gefährdung noch versucht hat, vor dem Personenkraftwagen nach links in die Pufendorfstraße einzubiegen.

b) Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Wenn M. [REDACTED] kurz vor dem Einbiegen noch einmal in den Rückspiegel gesehen hat, so konnte das Berufungsgericht ein fahrlässiges Verhalten rechtsirrtumsfrei in seinem Versuch sehen, noch vor dem Personenkraftwagen, seine Fahrbahn schneidend, nach links in die Pufendorfstraße einzubiegen. Bereits vorher hatte er den Kraftwagen in der Mitte oder gar mehr auf der linken Seite der Fahrbahn fahrend gesehen. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils hatte der Beklagte zu 2) schon zum Überholen angesetzt, wofür auch die in der Verkehrsunfallskizze festgelegte Bremsspur von 14,30 m spricht, die 0,75 m entfernt vom linken Fahrbahnrand der 6 m breiten Straße beginnt. Zudem fuhr der Personenwagen erkennbar deutlich schneller als der langsam fahrende Kraftradfahrer. Unter diesen Umständen mußte dieser eine Überholabsicht des Beklagten zu 2) in Rechnung stellen. Nimmt man hinzu, daß die Entfernung des Personenkraftwagens in diesem Augenblick nicht groß war - M. [REDACTED] selbst hat sie auf etwa 20 m geschätzt; das Berufungsurteil stellt fest, der Personenkraftwagen habe sich schon kurz hinter dem Kraftrad befunden -, dann mußte M. [REDACTED] damit rechnen, daß der Pkw-Fahrer seine Abbiegeabsicht nicht erkannt hatte. Er konnte nicht, wie die Revision meint, ohne Verletzung der gebotenen Sorgfalt annehmen, der Pkw-Fahrer werde rechts an ihm vorbeifahren.

Grundlage dieser Erwägungen ist allerdings, daß M. überhaupt zu einer erneuten Rückschau vor dem Einbiegen verpflichtet war. Denn nur bei Bejahung einer solchen Pflicht kann ihm ein unsorgfältiges Verhalten beim Rückblicken vorgeworfen werden. Hierbei ist zudem entscheidend, ob eine solche Pflicht M. t r o t z Zeichengebung und Einordnung zur Straßenmitte zu bejahen ist. Denn das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß er keine Einbiegezeichen gegeben und sich nicht eingeordnet hat.

Eine derartige Pflicht zur erneuten Rückschau hat das Berufungsgericht unter eingehender Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aber rechtsfehlerfrei bejaht. Insoweit werden von der Revision auch keine Bedenken erhoben.

4) Bei der Schadensabwägung im Rahmen des § 17 StVG hat das Berufungsgericht auf Seiten der Klägerin die durch das verkehrswidrige und schuldhafte Verhalten des M. gesteigerte Betriebsgefahr des Krafttrades und auf Seiten der Beklagten die vom Personenkraftwagen ausgehende Betriebsgefahr berücksichtigt, die es im Hinblick auf den Überholvorgang und die gefahrene Geschwindigkeit als "nicht gering" bezeichnet hat. Die Hauptursache hat es aber in dem unvorsichtigen Einbiegen des Krafttradfahrers nach links zu einer Zeit gesehen, als der Beklagte zu 2) schon zum Überholen angesetzt hatte und sich bereits kurz hinter ihm befand. Daher hat es eine Schadensverteilung zu 1/4 zu Lasten der Beklagten für angemessen angesehen.

Da das Berufungsgericht alle für die Abwägung wesentlichen Umstände berücksichtigt hat und es in seinem tat-

richterlichen Ermessen stand, das Maß der Schadensausgleichung zu bestimmen, ist die von ihm vorgenommene Schadensverteilung für das Revisionsgericht bindend.

5) Die Revision der Klägerin ist hiernach unbegründet.

Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfrezschner

Dr. Nüßgens